

2500. Baugesetz. In Sachen des R. Öchsli, Baumeister, in Zürich V, Gesuchsteller, betreffend Baute,

hat sich ergeben:

A. Der Gesuchsteller wünscht an der südlichen Grenze der Liegenschaft Kat.-Nr. 2156 an der Bächtoldstraße in Zürich V eine Autogarage zu erstellen. Die neue Anlage würde von der nordöstlichen Straßengrenze her in die Böschung eingebaut; ihre Höhe würde zirka 3,5 m, die Breite mit den Seitenmauern 5 m, die Tiefe mit der Rückwand 6,50 m betragen. Vom Garten vor dem Hause würde eine Treppe auf die Zinne der Baute führen, sodaß die Tiefe der ganzen Bauanlage 7 m betragen würde. Die Baute würde, da sie auf der Straßengrenze stünde, die Baulinie der Bächtoldstraße um 4 m überschreiten. Der Bauherr stellt daher mit Eingabe vom 5. Dezember 1911 das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme.

B. Der Stadtrat Zürich befürwortet in seiner Vernehmlassung vom 16. Dezember 1911 das Gesuch mit folgender Begründung:

Gegen das Gesuch für die im Vorgarten des Einfamilienhauses Bächtoldstraße Nr. 4 projektierte Autogarage sei nichts einzuwenden, sofern der Gesuchsteller vor Baubeginn den üblichen Revers am Grundprotokoll anlobe. Nach den lokalen Verhältnissen, die in der Eingabe richtig geschildert seien, sei es begreiflich, daß die Garage auf die seitliche Grenze gegen die Liegenschaft Städeli, die gegen die Bächtoldstraße durch eine hohe Stützmauer abgeschlossen sei und an die derzeitige Straßengrenze gestellt werden solle. Eine Erweiterung der in den Gloriasteig ausmündenden Bächtoldstraße auf die nordöstliche Baulinie sei überhaupt nicht sehr wahrscheinlich, immerhin sei ein Revers auf alle Fälle am Platze. Bis eine Straßenerweiterung auf der Bergseite vorgenommen werde, sei die Garage, die etwa 4 m über die Baulinie, nicht aber über die Straßengrenze vorspringe, niemandem im Wege.

Es kommt in Betracht:

Der Gesuchsteller hat sich schon in seiner Eingabe vom 5. Dezember 1911 zur Anlobung eines Reverses bereit er-

klärt. Es ist allerdings nicht wahrscheinlich, daß die bestehende Bächtoldstraße aus Verkehrsrücksichten verbreitert werden müsse; dagegen könnte einmal eine Verbesserung der Einmündung der Bächtoldstraße in die Zürichbergstraße versucht werden. Für diesen Fall ist die Anlobung eines Reverses notwendig.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Bausektion I der Stadt Zürich wird ermächtigt, dem R. Öchsli die Erstellung einer Autogarage gemäß seinem Projekte vom 1. Dezember 1911 unter dem Vorbehalte zu bewilligen, daß am Grundprotokoll vor Baubeginn der Vorbehalt vorgemerkt werde, daß der Eigentümer der Liegenschaft verpflichtet sei, die Baute ohne Entschädigung zu beseitigen, wenn die Straße erweitert werden sollte.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an R. Öchsli, Baumeister, Zürichbergstraße 45, Zürich V, an den Stadtrat Zürich unter Zustellung eines Plandoppels zu Handen der Baupolizei, sowie an die Baudirektion.